

Bitte senden Sie diesen Antrag an



PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Postfach 30 17 50
20306 Hamburg

Aufgrund der Allgemeinen Bedingungen für die Übernahme von Garantien für Direktinvestitionen im Ausland beantragen wir eine Garantie für die nachfolgend dargestellte Investition in

(Land)

A. Angaben über den Investor

1. Name/Firma: _____
(bei Einzelfirmen auch Name und Staatsangehörigkeit des Inhabers)
2. Sitz/Wohnsitz: _____
 Anschrift: _____
 Homepage: _____
 Ansprechpartner: _____
 Telefon: _____
 E-Mail: _____

3. Rechtsform und Gründungsjahr

4. Beschreibung der gewerblichen Tätigkeit des Unternehmens

ggf. Firmen- oder Produktbroschüre beigelegt

5. a) Gesellschaftskapital und Gesellschafter

	Name	Sitz/Wohnsitz/ Staatsangehörigkeit	Nominalbetrag in Tsd. EUR	%
a)				
b)				
c)				
d)				
e)				

b) Angaben zur Konzernzugehörigkeit



c) Nähere Angaben, falls sich insgesamt 25 % oder mehr des Unternehmenskapitals mittelbar oder unmittelbar in ausländischer Hand befinden



6. Bitte fügen Sie den aktuellen Jahresabschluss (ggf. auch der Unternehmensgruppe) bei

B. Angaben zum Projekt im Ausland

1. Gegenstand des Projekts



ggf. separates Memorandum (z. B. Machbarkeitsstudie, interne Projektpräsentation) beigelegt

2. Name/Firma und Sitz der Projektgesellschaft



3. Rechtsform und Gründungsjahr der Projektgesellschaft

4. Anteile der Beteiligten an der Projektgesellschaft **nach** der Investition

	Name	Sitz/Wohnsitz/ Staatsangehörigkeit	Nominalbetrag in Tsd. Währung:	%
a)				
b)				
c)				
d)				
e)				



ggf. separate Erläuterungen beigelegt

5. Angaben zu den Motiven für die Investition (z. B. Markterschließung, Ausbau vorhandener Geschäftsbeziehungen, Kapazitätserweiterung, Nutzung von Standortvorteilen)

ggf. separate Erläuterungen beigelegt

7. Angaben zu den Auswirkungen der Investition

- a) im Investitionsland (z. B. Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze, Devisenlage, Übertragung von Know-how, Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsaspekte)

- b) in Deutschland (z. B. auf Arbeitsplätze, Absatzmöglichkeiten für eigene Produkte des Investors oder Bezug von Investitionsgütern und Zulieferungen)

ggf. separate Erläuterungen beigefügt

8. Angaben zur geplanten wirtschaftlichen Entwicklung des Projekts, zumindest in den nächsten drei bis fünf Jahren (Planumsätze und -erträge, Zahl der Arbeitskräfte, geplante Exporte)

ggf. separate Darstellung beigefügt

bei Investition in bestehendes Unternehmen Jahresabschlüsse beigefügt

9. Wirtschaftliche Grundlagen der Investition 

(Nachstehende Tabelle dient als Beispiel, vergleichbare eigene Aufstellungen können dem Antrag beigefügt werden.)

		Betrag in Tsd. EUR
Investitionen	- Immaterielle Vermögensgegenstände	
	- Grundstücke und Gebäude	
	- Maschinen und Anlagen	
	- sonstiges Anlagevermögen	
	- nachhaltig erforderliches Umlaufvermögen	
	- Anlaufverluste	
	-	
Finanzierung	- Gesellschaftskapital	
	- Gesellschafterdarlehen	
	- sonstige Darlehen	
	- lokale Kredite	
	- erwirtschaftete Mittel	
	-	
	-	

10. Wesentliche rechtliche Grundlagen (ggf. auch im Entwurf) im Zusammenhang mit dem Projekt




- Satzung und Gesellschaftsvertrag Kopie(n) und Übersetzung beigefügt
- Kaufverträge für Anteile (derivativer Erwerb) Kopie(n) und Übersetzung beigefügt
- maßgebliche Kapitalerhöhungsbeschlüsse Kopie(n) und Übersetzung beigefügt
- Darlehensverträge (einschließlich Tilgungsplan) Kopie(n) und Übersetzung beigefügt
- sonstige Verträge (bitte angeben):
-
-

3. Art, Höhe und Termin der Leistungen auf die Investition(en) (vorgenommene und geplante)

Datum (tt.mm.jjjj)	Art der Leistung (bar oder Art der Sachleistungen)	Beteiligung/ andere Form Betrag in EUR	Darlehen Betrag (Währung:)
Summe(n)			

Leistungen vor Antragstellung sind gemäß § 7 Abs. 4 der Allgemeinen Bedingungen grundsätzlich nicht garantiefähig. In begründeten Ausnahmefällen können jedoch auch Leistungen, die vor Antragstellung erbracht wurden, in den Garantieschutz einbezogen werden. In diesem Fall möchten wir Sie bitten, den Grund für das Fristversäumnis zu erläutern und Angaben darüber zu machen, ob es zwischen Antragstellung und erster Leistung zu Risiko erhöhenden Umständen bei der Projektgesellschaft und im Anlageland gekommen ist.

4. Höhe und Laufzeit der beantragten Garantien

	Beteiligung/ andere Form	Darlehen
a) Betrag der Kapitaldeckung		
 b) Höchstsatz der jährlichen Ertragsdeckung	bis zu %	bis zu %
 c) Höhe und Beginn der jährlichen Ertragsdeckung	% ab dem Jahr	% ab dem Jahr
 d) Höhe der Ertragsdeckung insgesamt	% höchstens 100 % von a)	% höchstens 100 % von a)
e) beantragte Laufzeit der Garantie(n)	Jahre Regellaufzeit 15 Jahre	Jahre i. d. R. Darlehenslaufzeit

5. Angaben zur Refinanzierung der zu garantierenden Investition(en) (Zutreffendes bitte ankreuzen)

aus eigenen Mitteln

aus Fremdmitteln

Name und Sitz des Kreditinstituts:



6. Zusatzanträge

- Zusagendeckung gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. b) der Allgemeinen Bedingungen
- Deckung isolierter terroristischer Akte
- Aufhebung der Kurslimitierung (nur bei Darlehen)
- Ertragsdeckung gemäß Sonderkonditionen für BOT-Modelle
- Zustimmung des Bundes zur sicherungsweisen Abtretung der Ansprüche aus der Bundesgarantie nach § 22 der Allgemeinen Bedingungen
- Zustimmung des Bundes zur sicherungsweisen Verfügung über die zu garantierende Investition nach § 23 der Allgemeinen Bedingungen

D. Besondere Erklärungen

1. Wir erklären, die Angaben im Antrag und in den beigefügten Anlagen nach bestem Wissen richtig und vollständig gemacht zu haben. Sollten sich diesbezüglich bis zur Entscheidung über diesen Antrag Änderungen ergeben, die für die Beurteilung des Antrags von Bedeutung sein können, werden wir Ihnen diese unverzüglich mitteilen.
2. Uns ist bekannt, dass unvollständige oder unrichtige Angaben oder eine unterlassene Berichtigung der Angaben die Ablehnung der Garantieübernahme, den Rücktritt bzw. die Kündigung durch den Bund sowie die Befreiung des Bundes von der Verpflichtung zur Entschädigung zur Folge haben können.
3. Wir erklären, dass wir von den Allgemeinen Bedingungen für die Bundesgarantien für Direktinvestitionen im Ausland in der Fassung vom Juli 2017 Kenntnis genommen haben. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf § 15 Abs. 3 der Allgemeinen Bedingungen.
4. Ich/Wir bevollmächtigen hiermit



_____ (Herrn/Frau/Firma)

für die **Erlangung, Verwaltung und Abwicklung der Investitions Garantien** erforderliche Unterlagen einzureichen sowie diesbezügliche Erklärungen in meinem/unserem Namen rechtsverbindlich abzugeben und vom Bund entgegenzunehmen.

5. Wir verpflichten uns, die Bearbeitungsgebühr unverzüglich nach Aufforderung zu bezahlen, und haben davon Kenntnis genommen, dass die Bearbeitungsgebühr auf das Garantieentgelt nicht angerechnet wird.
6. Wir haben von den auf den Seiten 8 bis 10 dieses Antrags aufgeführten Hinweisen zum Antrag auf Bundesgarantien für Direktinvestitionen im Ausland Kenntnis genommen.

_____, den
(Ort)

(Datum)



(Firma, Unterschrift)

1. Beachtung gesetzlicher Vorschriften und regulatorischer Anforderungen

Für Investitionen, in deren Zusammenhang Projektverträge, staatliche Zusagen, Genehmigungen, Registrierungen oder andere Vorteile durch eine strafbare Handlung, insbesondere Bestechung, zustande gekommen sind, übernimmt der Bund keine Garantien. Erfährt er von solchen Umständen nach Garantieübernahme, ist er berechtigt, von der Garantie zurückzutreten bzw. diese zu kündigen, und ist von seiner Verpflichtung zur Entschädigung befreit.

Strafbar sind unter anderem Bestechung und Bestechlichkeit von Amtsträgern (§§ 334, 332 StGB). Eine Strafbarkeit erstreckt sich auch auf entsprechende Handlungen von oder gegenüber Bediensteten eines ausländischen Staates bzw. einer internationalen Organisation oder einer Person, die beauftragt ist, öffentliche Aufgaben für den ausländischen Staat oder die internationale Organisation wahrzunehmen. Diese Personen sind insoweit einem deutschen Amtsträger gleichgestellt (§ 335a Abs. 1 StGB). Gemäß § 299 StGB sind darüber hinaus auch die Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr strafbar (§ 299 Abs. 1, 2 StGB).

Insoweit für das Anlageland besondere Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung festgestellt wurden (vgl. insbesondere die **Europäische Hochrisikoliste für Drittstaaten** der Europäischen Kommission und die sog. „**black and grey lists**“ der **Financial Action Task Force on Money Laundering**) oder das Anlageland in Anhang I oder Anhang II der **EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke** aufgeführt ist, könnten bei Transaktionen in diesem Land erhöhte Sorgfaltspflichten gelten. Die genannten Listen werden in unterschiedlichen Abständen überarbeitet. Wir möchten auf die Beachtung von ggf. geltender Anforderungen hinweisen.

Die **Europäische Hochrisikoliste für Drittstaaten** der Europäischen Kommission kann unter https://finance.ec.europa.eu/financial-crime/high-risk-third-countries-and-international-context-content-anti-money-laundering-and-countermeasures_en und die sog. „**black and grey lists**“ der **Financial Action Task Force on Money Laundering** unter <https://www.fatf-gafi.org/en/countries/black-and-grey-lists.html> sowie die **EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke** unter <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/eu-list-of-non-cooperative-jurisdictions/> abgerufen werden.

2. OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

Es wird auf die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen aufmerksam gemacht. Die OECD-Leitsätze sind Empfehlungen der Teilnehmerstaaten an multinationale Unternehmen für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln. Sie sind rechtlich nicht verbindlich, entsprechen aber der Erwartung der Bundesregierung an das Verhalten deutscher Unternehmen (bei ihren grenzüberschreitenden Aktivitäten).

Bei der Nationalen Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze (NKS) besteht ein Beschwerdeverfahren, wenn mögliche Verletzungen der Leitsätze von Betroffenen angezeigt werden. Die konstruktive Teilnahme eines Unternehmens an diesem Verfahren wird bei der Übernahme einer Investitionsgarantie berücksichtigt, insbesondere behält sich die Bundesregierung vor, einzelne Unternehmen, die sich nicht mit entsprechenden Vorwürfen auseinandersetzen, von der Übernahme einer Investitionsgarantie auszuschließen. Weitere Informationen zu den OECD-Leitsätzen, dem sie ergänzenden allgemeinen OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln und den sektorspezifischen Leitfäden sowie zur NKS können unter <http://www.oecd-nks.de> abgerufen werden.

3. VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

Darüber hinaus wird auf die VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verwiesen, die als global anerkannter Rahmen für die staatliche Schutzpflicht und die Verantwortung von Unternehmen in Bezug auf Wirtschaft und Menschenrechte im Jahr 2011 vom VN-Menschenrechtsrat im Konsens angenommen wurden. Zentrales Element ist die darin verankerte Sorgfaltspflicht von Unternehmen, Menschenrechte in ihren Liefer- und Wertschöpfungsketten zu achten. Die Bundesregierung hat sich zur Umsetzung der VN-Leitprinzipien in Deutschland bekannt und am 21. Dezember 2016 den Nationalen Aktionsplan (NAP) Wirtschaft und Menschenrechte verabschiedet. Die Bundesregierung hat die Erwartung, dass alle Unternehmen die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht in ihren weltweiten Geschäftstätigkeiten angemessen umsetzen. Die Berücksichtigung von sozialer Nachhaltigkeit und Menschenrechten nimmt auch einen hohen Stellenwert in der Außenwirtschaftsförderung ein. Im NAP hat sich die Bundesregierung den Auftrag gegeben, das detaillierte Prüfverfahren von Investitionsgarantien im Hinblick auf die Einhaltung menschenrechtlicher Belange unter Abgleich mit den im NAP näher beschriebenen Anforderungen weiter zu intensivieren. Den Menschenrechten, die bereits einen Teilaspekt der Umwelt- und Sozialprüfung darstellten, wurde eine stärkere Eigenständigkeit und Sichtbarkeit im Prüfverfahren eingeräumt. Soweit dies erforderlich ist, werden die Prüfverfahren durch eine projektbezogene Human Rights Due Diligence ergänzt.

Die VN-Leitprinzipien können im Internet unter

<https://www.auswaertiges-amt.de/blob/266624/b51c16faf1b3424d7efa060e8aaa8130/un-leitprinzipien-de-data.pdf>

und der Nationale Aktionsplan unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/menschenrechte/wirtschaft-und-menschenrechte/nationaler-aktionsplan-wirtschaft-menschenrechte/205208>

aufgerufen werden.

4. Deutscher Nachhaltigkeitskodex (DNK)

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass der von der Bundesregierung eingesetzte „Rat für Nachhaltige Entwicklung“ nach einem umfassenden Dialog mit verschiedenen Interessenvertretern im Oktober 2011 den Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) beschlossen hat. Mit Hilfe dieses Kodex soll Unternehmen in Umsetzung der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie ein Instrument zur Transparenz bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung zur Verfügung gestellt werden. Nach einer freiwilligen Entsprechenserklärung können Unternehmen gemäß international anerkannten Berichtsstandards strukturiert darlegen, inwieweit sie die im DNK niedergelegten Kriterien nachhaltigen Wirtschaftens erfüllen; diese Kriterien bauen u.a. auf den Prinzipien der „OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“ auf. Hierdurch wird eine Vergleichbarkeit der wesentlichen Nachhaltigkeitsleistungen von Unternehmen gefördert, die für die Kapital- und Finanzmärkte von Bedeutung ist.

Die Empfehlungen des Rates können im Einzelnen im Internet unter

<https://www.nachhaltigkeitsrat.de/>

abgerufen werden.

5. Datenschutzhinweise

5.1 Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
E-Mail: DE_Kontakt@pwc.com
Telefonzentrale: +49 69 9585-0
Fax: +49 69 9585-1000

Datenschutzbeauftragter

PricewaterhouseCoopers GmbH WPG
Dr. Tobias Gräber, Datenschutzbeauftragter
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
E-Mail-Kontakt: DE_Datenschutz@pwc.com
Telefon: +49 69 9585-0

5.2 Datenverarbeitung und Datenherkunft

PwC verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten für die Erfüllung der Aufgaben im Rahmen des Antragsverfahrens auf Übernahme von Garantien für Direktinvestitionen im Ausland sowie bei Garantieübernahme im Rahmen der Garantieverwaltung. Verarbeitet werden zu diesem Zweck alle in dem Antrag enthaltenen Informationen sowie alle weiteren Informationen, die im Laufe des Antragsverfahrens zu den am Verfahren Beteiligten gemacht werden. Verarbeitet werden Angaben zu Interessenten, Antragstellern, Garantienehmern oder weiterer an dem Antragsverfahren Beteiligter und/oder deren jeweiligen Ansprechpartnern. Zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten gehören insbesondere Name und Nachname, Kontaktdaten wie Adresse, Position im Unternehmen, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der am Antragsverfahren beteiligten Personen. Darüber hinaus werden bei natürlichen Personen die mit dem Antrag zur Verfügung gestellten wirtschaftlichen Daten zum Antragsteller oder sonstiger Verfahrensbeteiligter verarbeitet. Hierzu gehören insbesondere Angaben über Wirtschafts-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Bankdaten sowie Angaben zu beruflichen Verhältnissen des Antragstellers oder der sonstigen Beteiligten.

5.3 Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten erfolgt auf der Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 lit e) i.V.m. Art. 6 Abs. 3 DSGVO, die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Die Übernahme von Garantien für Direktinvestitionen im Ausland ist eine Maßnahme der staatlichen Wirtschaftsförderung mit öffentlichen Mitteln. Die Mittel hierfür werden im Haushaltsplan des Bundes bereitgestellt und die Übernahme einer Garantie erfolgt auf Grundlage der hierfür festgelegten öffentlich-rechtlichen Regelungen in der Richtlinie für die Übernahme von Garantien für Direktinvestitionen im Ausland. Gemäß Ziffer X. der Richtlinien für die

Übernahme von Garantien für Direktinvestitionen im Ausland wurde die Geschäftsführung auf PwC als Mandatar übertragen. PwC ist aufgrund dieser Aufgabenübertragung ermächtigt, im Antragsverfahren Erklärungen für den Bund abzugeben und entgegenzunehmen.

Eine automatisierte Entscheidungsfindung oder ein Profiling finden nicht statt.

Darüber hinaus verarbeitet PwC die betroffenen personenbezogenen Daten zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten zur ordnungsgemäßen Aktenführung und Dokumentation sowie Aufbewahrungsverpflichtungen aus u.a. steuerrechtlichen, buchhalterischen oder handels- und gesellschaftsrechtlichen Vorgaben für Unternehmen. Diese Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO, PwC erfüllt mit Aktenführung, Dokumentation und Archivierung gesetzliche Pflichten u.a. aus Berufsrecht, Steuerrecht und Handels- und Gesellschaftsrecht.

5.4 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Im Rahmen des Antragsverfahrens und der fortlaufenden Verwaltung und Betreuung nach erfolgter Garantieübernahme findet ein Datentransfer an Dritte statt:

Im Rahmen des Verfahrens übermittelt PwC Informationen, Arbeitsergebnisse und Unterlagen an die an dem Verfahren beteiligten Stellen, an die zuständigen Ministerien sowie an weitere Stellen. Empfänger können insbesondere die mit der Übernahme der Bundesdeckungen befassten öffentlichen Stellen (z. B. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und Bundesfinanzministerium) und die vom Bund in die Außenwirtschaftsförderung eingebundenen nicht-öffentlichen Stellen sein. Darüber hinaus können beispielsweise Beteiligte im Rahmen des Garantieverhältnisses, bei Eintritt eines Gewährleistungsfalles, im Regress- oder Restrukturierungsverfahren sowie beteiligte Rückversicherer Empfänger von personenbezogenen Daten sein.

Darüber hinaus wird PwC personenbezogene Daten an Behörden, Gerichte oder andere Stellen übermitteln, soweit PwC gesetzlich oder aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung zur Herausgabe von personenbezogenen Daten an Behörden, Gerichte oder andere Stellen verpflichtet sein sollte.

PwC nutzt im Rahmen seiner Tätigkeit weitere PwC-Netzwerkgesellschaften als netzwerkinterne IT-Dienstleister, die Leistungen des Betriebs, der Wartung und Pflege der von den PwC-Netzwerkgesellschaften genutzten IT-Systeme und Applikationen erbringen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um die PwC IT Services Ltd. mit Sitz in UK. Darüber hinaus nutzt PwC externe Dienstleister, die allgemeine IT- Dienstleistungen oder IT-Systeme bereitstellen, die im Rahmen jeder Mandatsbearbeitung eingesetzt werden.

5.5 Dauer der Speicherung

PwC wird Ihre personenbezogenen Daten solange speichern und verarbeiten, wie es für die Erfüllung der in diesen Datenschutzhinweisen beschriebenen Verarbeitungszwecken erforderlich ist. Soweit Ihre personenbezogenen Daten Gegenstand von gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder Bestandteil von Unterlagen sind, die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen, wird PwC diese Daten für die Dauer der gesetzlich festgelegten Aufbewahrungsfrist speichern.

5.6 Betroffenenrechte

Sie haben gegenüber PwC folgende Rechte nach dem geltenden Datenschutzrecht hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

Recht auf Auskunft: Sie können jederzeit von PwC Auskunft darüber verlangen, ob und welche personenbezogenen Daten bei PwC über Sie gespeichert sind. Die Auskunftserteilung durch PwC ist für Sie kostenfrei. Das Recht auf Auskunft besteht nicht oder nur eingeschränkt, wenn und soweit durch die Auskunft geheimhaltungsbedürftige Informationen offenbart würden, bspw. Informationen, die einem Berufsgeheimnis unterliegen.

Recht auf Berichtigung: Wenn Ihre personenbezogenen Daten, die bei PwC gespeichert sind, unrichtig oder unvollständig sind, haben Sie das Recht, von PwC jederzeit die Berichtigung dieser Daten zu verlangen.

Recht auf Löschung: Sie haben das Recht, von PwC die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn und soweit die Daten für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr benötigt werden. Das Recht auf Löschung besteht nicht, soweit gesetzliche Pflichten einer Löschung entgegenstehen oder die Datenverarbeitung notwendig für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen ist.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung: Sie haben das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten von PwC zu verlangen.

Recht auf Datenübertragbarkeit: Art. 20 DSGVO gewährt ein Recht auf Datenübertragbarkeit, soweit personenbezogene Daten aufgrund einer Einwilligung oder eines mit dem Betroffenen abgeschlossenen Vertrages erhalten hat oder die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt. Dieses Recht besteht jedoch nicht, soweit die Datenverarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse erfolgt.

Recht auf Widerspruch: Wenn die Verarbeitung Ihrer Daten durch PwC auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO erfolgt, können Sie jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung durch PwC einlegen. Alle der oben beschriebenen Betroffenenrechte können Sie gegenüber PwC geltend machen, wenn Sie Ihr konkretes Begehren an die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten von PwC richten.

5.7 Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

Sie haben nach Maßgabe des Art. 77 DSGVO das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt.